

## **Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Bachelorstudiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 25.01.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 25.01.2022 die folgende Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Bachelorstudiengang Modedesign beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich _____	2
§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters _____	2
§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters _____	2
§ 4 Zulassung _____	2
§ 5 Praxisstellen, Verträge _____	2
§ 6 Praxisbetreuung _____	3
§ 7 Status des Studierenden im Praxissemester _____	3
§ 8 Studiennachweis und Anerkennung _____	3
§ 9 Inkrafttreten _____	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelung für das Praxissemester des Bachelor-Studienganges Modedesign der Hochschule Trier gilt für das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester (Praxissemester). Alle eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden des Bachelor-Studienganges Modedesign der Hochschule Trier unterliegen dieser Regelung.

## **§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters**

Die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen sollten durch praxisnahe, kreative und technische Umsetzungen angewandt und vertieft werden. Praxissemester im Ausland werden ausdrücklich befürwortet. Studierende sollten unter Anwendung gestalterischer und fachtechnischer Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden eine Studienarbeit an.

## **§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters**

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Es gliedert sich in die Tätigkeit am Lernort Praxis im Umfang von 19 Wochen und in eine Praxisbegleitung durch die Fachrichtung im Umfang von einer Woche (1 SWS). Studierende haben keinen Urlaubsanspruch. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS).

## **§ 4 Zulassung**

Die Zulassung zum Praxissemester setzt 60 erworbene ECTS voraus.

## **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

Das Praxissemester kann in außerhochschulischen Einrichtungen im In- oder Ausland oder an einer Hochschule im Ausland oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab, folgende Verpflichtungen sollten darin enthalten sein:

### 1. Pflichten der Praxisstelle:

- a) Es ist eine geeignete Person für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- b) Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- c) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten der Praxiszeit sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthalten.

### 2. Pflichten der Studierenden:

- a) Es ist die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.

d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der Fachrichtung anzuzeigen.

Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person der Fachrichtung einzuholen.

### **§ 6 Praxisbetreuung**

Die Praxisbetreuung dient dazu, die Studierenden hinsichtlich der spezifischen Anforderungen des Praktikums zu beraten. Sie gibt Informationen über

- a) die Praxisstellen,
- b) die betriebliche Situation des Praktikanten (Rechtsstatus, soziale und sicherheitsrelevante Aspekte).

Der Prüfungsausschuss bestellt die betreuende Person, diese gibt das Thema der Studienarbeit aus.

### **§ 7 Status des Studierenden im Praxissemester**

Das Praxissemester ist Pflichtbestandteil des Studiums. Studierende sind an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Studierende sind an die Ordnung ihrer Praxisstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

### **§ 8 Studiennachweis und Anerkennung**

Zur Anerkennung des Praxissemesters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind von den Studierenden bis spätestens acht Wochen nach der Beendigung des Praxissemesters folgende Unterlagen vorzulegen, ansonsten gilt das Praxissemester als nicht bestanden.

1. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Nummer 1 c,
2. Die Studienarbeit

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat Gestaltung in Kraft. Die Fachrichtung Modedesign veröffentlicht nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat die Regelung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) auf der Webseite der Hochschule Trier. Diese Regelung gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2022.

Trier, den 25.01.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier